



032068/EU XXV.GP
Eingelangt am 04/07/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2014
(OR. en)**

**8945/14
ADD 1**

**PV/CONS 20
AGRI 317
PECHE 200**

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3308. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 14. April 2014 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 8569/14 PTS A 31)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 [erste Lesung] (GA)..... 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 [erste Lesung] (GA + E)..... 4
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union [erste Lesung] (GA) 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS [erste Lesung] (GA)6
5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [erste Lesung] (GA + E)..... 6
6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG [erste Lesung] (GA + E)..... 8
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [erste Lesung] (GA + E) 9
8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) [erste Lesung] (GA) 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates [erste Lesung] (GA + E)	10
10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen [erste Lesung] (GA)	10
11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung] (GA + E)	10
12.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission [erste Lesung] (GA + E)	11
13.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen [erste Lesung] (GA)	12
14.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG [erste Lesung] (GA + E)	12
15.	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum [erste Lesung] (GA)	13
16.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen [erste Lesung] (GA + E)	13
17.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr [erste Lesung] (GA)	13
18.	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates [erste Lesung] (GA + E)	14

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 8570/14 PTS A 32)

39.	Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020	14
-----	---	----

*

* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 [erste Lesung] (GA)**
PE-CONS 56/14 STAT 7 FIN 171 CODEC 631

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union).

- 2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2012 [erste Lesung] (GA)**
PE-CONS 57/14 STAT 8 FIN 172 CODEC 632

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der dänischen, der griechischen, der zyprischen, der ungarischen, der niederländischen, der österreichischen und der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union).

Erklärung der Kommission

"In Anbetracht der jährlichen Anpassung für 2012 und unter Berücksichtigung der Bedenken bezüglich der Haushaltsneutralität verpflichtet sich die Kommission,

- alle zusätzlichen Ausgaben für die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Höhe von 0,8 % für 2012 (116 Millionen EUR) durch Umverteilung der den EU-Organen für 2014 zur Verfügung stehenden Mittel und ohne zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten zu decken; etwaige damit zusammenhängende Anpassungen des Haushaltsplans für 2014 führen zu keiner Erhöhung der Verwaltungsausgaben unter Rubrik 5 des mehrjährigen Finanzrahmens;

- die Anpassung für 2012 für die Jahre 2015-2020 zu berücksichtigen, in denen sich die zusätzlichen Nettoausgaben auf geschätzte 31 Millionen EUR pro Jahr belaufen. Die Kommission hat die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien vom 18. Februar 2014 zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, Haushaltspläne für die Verwaltungsausgaben (Rubrik 5) zwischen 2015 und 2020 vorzulegen, die deutlich unter den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 bleiben;
- von den vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssachen C-86/13 und C-248/13 bezüglich der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2012 Abstand zu nehmen.

Die Kommission hält fest, dass die Mittelumverteilung innerhalb des genehmigten Haushalts für 2014 durch eine Übertragung von Mitteln ermöglicht wird, die ursprünglich im Haushalt 2012 für Dienst- und Versorgungsbezüge vorgesehen waren und stattdessen zur Vorziehung anderer Verwaltungsausgaben verwendet wurden. Daher steht allen EU-Organen ein geschätzter Gesamtbetrag von 115 Millionen EUR für die Umverteilung unter Rubrik 5 zur Verfügung; dieser Betrag könnte für die zusätzlichen Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2014 verwendet werden. Des Weiteren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass die Organe weitere Möglichkeiten zur Umverteilung ausmachen können und somit weniger Mittel im Jahr 2014 umverteilt werden müssen.

Bei den Obergrenzen für Rubrik 5 des 2013 verabschiedeten MFR 2014-2020 wurden statistische Anpassungen von 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 berücksichtigt. Durch die überarbeitete Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge von 0 % für 2011 und 0,8 % für 2012 werden über den Zeitraum 2014-2020 zusätzliche unvorhergesehene Einsparungen von rund 1,5 Milliarden EUR bei den Ausgaben für Dienst- und Versorgungsbezüge generiert, die zu beträchtlichen nicht zugewiesenen Margen unter der Ausgabenobergrenze führen. Diese zusätzlichen Einsparungen kommen zu den Einsparungen von rund 2,8 Milliarden EUR hinzu, die bereits im MFR 2014-2020 einkalkuliert wurden."

Erklärung der Niederlande

"Unter Berücksichtigung der erheblichen, abrupten Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Europäischen Union im Jahr 2012 und unter Bezugnahme auf die Ausnahmeklausel in Artikel 10 des Anhangs XI des Statuts halten die Niederlande einen Berichtigungskoeffizienten von 0,8 % für das Jahr 2012 für unangemessen. Die Niederlande halten an ihrem Standpunkt fest, dass eine Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Union um 0 % für das Jahr 2012 die einzige angemessene Anwendung der Ausnahmeklausel gewesen wäre. Darüber hinaus bedauern die Niederlande die Aussetzung des Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof in Bezug auf die Anpassung der Dienstbezüge für 2012 (Rechtssachen C-86/13 und C-248/13).

In Anbetracht dessen können die Niederlande den Vorschlag nicht unterstützen und stimmen gegen seine Annahme."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 131/13 ENV 1204 AGRI 851 WTO 345 PI 184 DEVGEN 342

MI 1162 SAN 523 CODEC 2967

+ REV 1 (hr, it, lt)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 133/13 TRANS 679 MAR 205 AVIATION 256 CAB 55 ESPACE 111

FIN 959 CSC 191 CODEC 2990

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 15/14 ENV 43 CODEC 121

+ REV 1 (de, lt, ro)

+ REV 2 (sk)

+ COR 1 (it)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung Österreichs

"Umweltverträglichkeitsprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen gemäß dem ESPOO-Übereinkommen sind für Österreich im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen von größter Bedeutung.

In Anhang IV Nummer 8 sowie in den Erwägungsgründen 15 und 32 der geänderten UVP-Richtlinie wird auf eine Risikobewertung gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM Bezug genommen. Zwar wird in der EURATOM-Richtlinie generell die Schaffung von innerstaatlichen Rahmenbedingungen vorgeschrieben, allerdings enthält sie keine der UVP-Richtlinie gleichwertige Beschreibung und Bewertung der Risiken von Unfällen oder Katastrophen. Daher bekräftigt Österreich seine Auffassung, dass Risikobewertungen gemäß der Richtlinie 2009/71/EURATOM den Anforderungen der UVP-Richtlinie höchstwahrscheinlich nicht genügen werden und nicht als Nachweis dafür herangezogen werden können, dass die Anforderungen von Anhang IV Nummer 8 erfüllt sind."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Im Interesse eines Kompromisses kann das Vereinigte Königreich die Einigung, die über die UVP-Richtlinie erzielt wurde, akzeptieren. Der Text ist zwar nicht perfekt, aber er stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission dar, der zu erheblichen zusätzlichen Kosten und Verzögerungen bei der Bereitstellung wichtiger Infrastrukturen geführt hätte.

Das Vereinigte Königreich hätte sich von Anfang an ein stärkeres Bewusstsein für die möglichen Auswirkungen auf die Unternehmen und das Wachstum, insbesondere auf die kleineren und mittleren Unternehmen, gewünscht und ist der Ansicht, dass ein besseres Gleichgewicht zwischen Umweltschutz und Förderung des Wachstums hätte gefunden werden müssen.

Der Kommissionsvorschlag war in Anbetracht der festgestellten Mängel der bestehenden Richtlinie unverhältnismäßig. Die Vorschläge der Kommission beispielsweise zum obligatorischen Scoping, zur Risikobewertung, zu einer zentralen Anlaufstelle und zur Akkreditierung von Sachverständigen hätten alle zu erheblichen zusätzlichen Kosten sowohl für die Projektträger als auch für die zuständigen Behörden geführt. Bei dem Konzept strikter Zeitrahmen für jede Stufe des Prüfungsverfahrens wurden die unterschiedlichen Merkmale und die unterschiedliche Komplexität der Projekte außer Acht gelassen. Diese Zeitrahmen wären für einige Projekte zu lang und für andere zu kurz gewesen. Diese Fragen erfordern alle ein flexibles Herangehen und sollten den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Der Vorschlag für delegierte Rechtsakte, die es der Kommission ermöglicht hätten, ohne weitere Verhandlungen drei wichtige Anhänge zu ändern, war völlig ungerechtfertigt und wurde vom Rat einstimmig abgelehnt.

Das Vereinigte Königreich hätte es zwar vorgezogen, wenn alle Zeitrahmen und Anforderungen für die Risikobewertungen aus dem Text gestrichen worden wären, aber die Verhandlungen haben zu erheblichen Verbesserungen der Richtlinie geführt. Das Vereinigte Königreich dankt dem irischen und dem litauischen Vorsitz für die harte Arbeit, die sie für die Ausarbeitung eines Textes geleistet haben, in dem die wichtigsten Mängel des Vorschlags mit Erfolg behoben wurden. Die Beibehaltung von Flexibilität, die Schaffung von Klarheit und der Abbau des bürokratischen Aufwands führen unter gleichzeitigem fortdauernden Schutz der Umwelt zu mehr Sicherheit und zur Senkung der Kosten."

6. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG [erste Lesung] (GA + E)
PE-CONS 17/14 MI 57 ECO 9 ENT 15 IND 20 TELECOM 15 CODEC 141

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der bulgarischen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Nach Abwägung des öffentlichen Interesses an einer raschen Annahme dieser Richtlinie und der institutionellen Bedenken, die der Kompromisstext, auf den sich die Mitgesetzgeber in Kürze einigen werden, hervorgerufen hat, hat die Kommission entschieden, einer endgültigen Einigung nicht im Wege zu stehen. Diesbezüglich und in Anerkennung der außergewöhnlichen Umstände hat die Kommission insbesondere die unmittelbaren Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger, die sich aus dieser Maßnahme ergeben, sowie die Notwendigkeit, die Annahme noch in dieser Legislaturperiode zu gewährleisten, berücksichtigt.

Gleichwohl bedauert die Kommission die Annahme von Artikel [44 Absatz 2 Buchstabe c und des entsprechenden Erwägungsgrunds 58 (d)] in Bezug auf den Ausschuss, da durch sie unter Umständen Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher sollte diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert noch durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist als solche anzuwenden, wenn die Ausschüsse ihre durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausüben. Außerhalb dieses Kontextes ist jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung überflüssig und unangemessen. Eine Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise der Ausschüsse problematisch sein.

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 58 (e) und die Möglichkeit, dass das Europäische Parlament zu Sitzungen von Sachverständigengruppen eingeladen wird, setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission weist darauf hin, dass ihre Zustimmung zu dem Kompromiss im vorliegenden Fall unbeschadet ihres Standpunkts zu anderen Dossiers erfolgt."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich kann die vereinbarte endgültige Fassung der Richtlinie über Funkanlagen nicht unterstützen. In dem Text ist vorgesehen, dass im Wege eines delegierten Rechtsakts vorgeschrieben werden kann, dass Produkttypen mit einem geringen Maß an Konformität registriert werden müssen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass in dem Fall, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für die Hersteller verbunden wäre, von denen viele bereits die Konformitätskriterien erfüllen dürften; stattdessen sollte fehlender Konformität im Rahmen einer verstärkten Marktüberwachung begegnet werden. Auch wenn das Vereinigte Königreich viele Aspekte des Textes uneingeschränkt unterstützt, hat es auf dieser Grundlage beschlossen, sich der Stimme zu enthalten."

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 1/14 ENV 7 ENT 4 MI 9 CODEC 23

+ COR 1

+ REV 1 (sk)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission zu Artikel 24 Absatz 2

"Die Kommission nimmt die Klausel über das Nichtergehen einer Stellungnahme zur Kenntnis, weist aber darauf hin, dass Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) nur dann herangezogen werden kann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, von dem Grundsatz abzugehen, der besagt, dass die Kommission den Entwurf eines Durchführungsrechtsakt annehmen kann, wenn keine Stellungnahme ergeht. Da es sich um eine Ausnahme handelt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher in einem Erwägungsgrund zu begründen."

8. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 7/14 EF 5 ECOFIN 19 SURE 1 CODEC 43

+ COR 1 (fr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50, 53, 62 und 114 AEUV).

9. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 124/13 AGRI 822 AGRIORG 174 CODEC 2859

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

"Im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

10. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 4/14 SOC 11 MI 14 EDUC 10 ECOFIN 15 JEUN 5 JAI 8
ETS 1 CODEC 34

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 46 AEUV).

11. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 21/14 MAP 13 COMPET 58 MI 90 EF 30 ECOFIN 81 TELECOM 26
CODEC 228

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der deutschen Delegation und bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 : ausgenommene Aufträge

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass diese Richtlinie gemäß ihrem Artikel 1 nicht für elektronische Rechnungen gilt, die nach Erfüllung von Aufträgen ausgestellt werden, die gemäß den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 2009/81 ausgenommen sind oder auf die die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU, 2014/23/EU oder 2009/81/EG gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 10 Buchstabe h sowie der Artikel 15, 16 und 17 der Richtlinie 2014/24/EU ('klassische' Vergaberichtlinie), der Artikel 24 bis 27 der Richtlinie 2014/25/EU ('Sektorenrichtlinie') bzw. des Artikels 10 Absätze 5 - 7 sowie der Artikel 21 und 23 der Richtlinie 2014/23/EU (Richtlinie über die Konzessionsvergabe) keine Anwendung finden."

12. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 5/14 DRS 2 CODEC 36
+ COR 1 (pl)
+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der tschechischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der spanischen, der luxemburgischen und der österreichischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt die Annahme des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Lettland teilt uneingeschränkt das Ziel der vorgeschlagenen Verordnung, dass die Rolle der Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse klar festgelegt wird und strengere Regeln für Prüfungsgesellschaften vorgesehen werden, insbesondere um die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer zu stärken und den derzeit hoch konzentrierten Abschlussprüfungsmarkt stärker zu diversifizieren. Lettland hält jedoch an seinen Bedenken fest, dass sich die vorgeschlagene Maßnahme, insbesondere die Begrenzung der Honorare für Nichtprüfungsleistungen auf 70%, voraussichtlich negativ auf den Zugang von kleineren Unternehmen von öffentlichem Interesse zu Nichtprüfungsleistungen auswirkt und eine zusätzliche administrative und finanzielle Belastung darstellen könnte. In der Regel setzen kleinere börsennotierte Unternehmen ihre Abschlussprüfer in einem größeren Umfang insbesondere für compliancerelevante Leistungen ein, weil sie intern nicht über das entsprechende Expertenwissen verfügen und weil Kosteneffizienz und Wirksamkeit bei der Inanspruchnahme einer einzigen Gesellschaft verhältnismäßig größer sind."

Erklärung Portugals

"Portugal ist der Auffassung, dass die Annahme dieses Legislativpakets einen Fortschritt bei der Reform der Finanzmärkte darstellt und die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer unterstreicht – beides Elemente, die das Vertrauen der Märkte und in die Märkte wiederherstellen können. Daher unterstützt Portugal im Sinne eines Kompromisses das Endergebnis dieser Verhandlungen.

Allerdings hat sich Portugal, was die Überwachung durch die Aufsichtsbehörden betrifft, im Laufe der Verhandlungen immer wieder dafür ausgesprochen, dass die Überwachungszuständigkeit der ESMA übertragen wird, die dann – wie im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen – die Aufgaben übernehmen würde, die bislang der Europäischen Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer (EGAOB) obliegen."

13. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 6/14 DRS 3 CODEC 39
+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der tschechischen und der ungarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der spanischen und der österreichischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 50 AEUV).

14. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 2/14 PHARM 5 SAN 9 MI 11 COMPET 12 CODEC 25

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV)

Erklärung der Kommission zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

15. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 31/14 ESPACE 21 COMPET 83 IND 50 RECH 56 TRANS 48
CSC 23 CIVCOM 33 CODEC 340

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagenen Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 189 Absatz 2 AEUV).

16. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 37/14 ENV 135 STATIS 19 ECO 21 FIN 115 CODEC 399
+ REV 1 (de, el, lt)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Ansicht, dass die im neuen Absatz 5 von Artikel 3 genannte 'indikative Übersicht', die anhand von Durchführungsrechtsakten anzunehmen ist, mit Blick auf die Meldung der Daten gemäß Anhang V für die Mitgliedstaaten bindende Wirkung haben wird."

17. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen aus dem internationalen Luftverkehr [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 18/14 ENV 71 AVIATION 19 MI 76 IND 32 ENER 35 CODEC 193
+ COR 1 (ro)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

18. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates [erste Lesung] (GA + E)

PE-CONS 40/14 AGRI 114 AGRIORG 25 WTO 68 CODEC 437

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV).

**Erklärung der Kommission
zu delegierten Rechtsakten**

"Im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 weist die Kommission auf die von ihr unter Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eingegangene Verpflichtung hin, dem Parlament umfassende Informationen und Unterlagen zu ihren Sitzungen mit nationalen Sachverständigen im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte durch die Kommission zur Verfügung zu stellen."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

39. Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020

12557/13 CULT 90 FREMP 108 JAI 643 EDUC 303 SOC 606 CADREFIN 198

- + COR 1
- + COR 4
- + REV 1 (lt)
- + REV 1 COR 1 (lt)
- + REV 2 (de)
- + REV 2 COR 1 (de)

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung an. (Rechtsgrundlage: Artikel 352 AEUV).